



A N T R A G

gemäß § 41 Tiroler Gemeindeordnung 2001, betreffend

Geschäftsverteilung bzw. Geschäftsordnung der Gemeindeorgane der Gemeinde Reith i.A.

von Andreas Oblasser, Hannes Wegscheider, Karin Moser und Reinhard Peer (Miteinander für Reith)
eingebracht in der Gemeinde am 18.05.2016.

B E G R Ü N D U N G:

Im § 47 TGO 2001 ist festgelegt, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung festlegen kann. Dies dient dazu, die Aufgaben in den Gemeindeorganen, Sitzungen, Verhandlungen u.v.m. näher zu regeln.

Wie es sich in der Praxis in vielen anderen Gemeinden Tirols schon gezeigt hat, sind darin die Rechte, Pflichten und Aufgaben der einzelnen Gremien in der Gemeinde genau geregelt.

Dadurch wird mehr Transparenz geschaffen und die Aufgabenverteilung ist klar geregelt.

A N T R A G:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat Reith soll in seiner nächsten Sitzung die Ausarbeitung einer Geschäftsverteilung bzw. Geschäftsordnung beschließen. Diese Ausarbeitung soll einem geeigneten Gremium übertragen werden. Dieses soll innerhalb von drei Monaten einen entsprechenden Entwurf dem Gemeinderat zur Abstimmung vorlegen.

Reith im Alpbachtal, am 17.05.2016

